



Bundesamt für Strassen
Herr Direktor Dr. Rudolf Dieterle
3003 Bern

Bern, 26. März 2009

Zuständig: Heinz Hänni
Sekretariat: Déborah Perrin
Dokument: 090331 Anhörung Strassenverkehrsrecht

Änderungen von verschiedenen Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Anhörung

Sehr geehrter Herr Direktor Dieterle
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 7. Januar 2009 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Unsere grundsätzlichen Erwägungen finden Sie im zur Verfügung gestellten Fragebogen. Erlauben Sie uns aber folgende zwei Detailanträge im Folgenden kurz etwas detaillierter auszuführen:

Antrag 1:

Mit Blick auf Frage 2. im Fragebogen beantragen wir Art. 13 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

Art. 13 Arten von Arbeitsmotorwagen

1 «Arbeitsmotorwagen» sind Motorwagen, ~~mit denen keine Sachtransporte ausgeführt werden, sondern~~ die zur Verrichtung von Arbeiten (wie Sägen, Fräsen, Spalten, Dreschen, **Futter mischen, Pflanzenschutzmittel ausbringen**, Heben und Verschieben von Lasten, Erdbewegungen, Schneeräumung usw.) gebaut sind und höchstens einen geringen Tragraum für Werkzeuge und Betriebsstoffe aufweisen. Ihr Motor kann neben dem Antrieb der Arbeitsgeräte auch für die Fortbewegung des Fahrzeugs dienen.

Antrag 2:

Ausnahmeregelung zur Heckmarkierungstafel (VTS Anhang 4, Ziffer 10):

Ausnahmen:

Können bei besonderen Fahrzeugen, ~~namentlich bei Arbeitsfahrzeugen~~, wegen ihrer Bauart oder Verwendung die Höhengvorschriften nicht eingehalten werden, so ist/sind die Heckmarkierungstafel/en möglichst nahe an der/den vorgeschriebenen Stelle/n anzubringen.

Begründung: Es gibt Fahrzeuge und Anhänger, namentlich im Forstbereich, die nur unter Beachtung oben genannter Ausnahmen ausgerüstet werden können.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Jacques Bourgeois
Direktor

Heinz Hänni
Leiter Energie & Umwelt

Beilage: Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>	Bund: <input type="checkbox"/>
Absender: Schweizerischer Bauernverband (SBV) Kapellenstrasse 5 3011 Bern		

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

1. **Sind Sie damit einverstanden, dass wesentliche Änderungen an Fahrzeugen nach dem aktuellen Recht und nicht nach dem Recht der ersten Inverkehrsetzung beurteilt werden?**
(Art. 3b)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Der Begriff "wesentliche Änderungen" ist nicht klar definiert.

2. **Sind Sie mit der Präzisierung der Definition von Feuerwehrfahrzeugen, die den Arbeitsmotorwagen gleichgestellt sind, einverstanden?**
(Art. 13 Abs. 2 Bst. d)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Im Feuerwehrdienst werden aus taktischen Zwecken auch nicht "feuerwehrtypische" Fahrzeuge (leichte, schnelle Kommandofahrzeuge, geländegängige Zugfahrzeuge für Motorspritzen) eingesetzt.
Die bestimmungsgemässe Fahrt ist durch die Einteilung (blaues Kontrollschild) gewährleistet.

3. **Sind Sie mit der Ergänzung in der Herstellerdefinition einverstanden?**
(Art. 41 Abs. 1)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Anhänger werden in der Schweiz in kleinen Stückzahlen auch von kleinen Firmen gebaut. Die Präzisierung zwischen Hersteller und Umbauer ist zu begrüssen.

Die weitere Benachteiligung innovativer kleiner KMU ist zu vermeiden. Für diese Betriebe haben die Bestimmungen von Art. 41 Abs. 2bis a-c einschneidende und unnötige Konsequenzen verursacht.

4. **Sind Sie mit der Präzisierung der Vorschrift über die nachträgliche Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit einverstanden?**
(Art. 48 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Fallbeispiel: Landwirt X hat einen landw. Traktor mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h. Er will gewerbliche Arbeiten ausführen und muss entsprechend gewerblich immatrikulieren. Um keinen Fahrtschreiber einzubauen, reduziert er die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

- 5a **Sind Sie mit der Zulassung von Spikesreifen für schwere Motorwagen mit einem Gesamtgewicht bis 7,5 t einverstanden?**
(Art. 62 Abs. 1)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Bedeutet eine Erhöhung der Sicherheit in Regionen mit speziellen Witterungsverhältnissen.

Missbräuchliche Verwendung von Fahrzeugen mit Spikesreifen muss im Vollzug klar geregelt werden.

- 5b. Sind Sie mit der Verlängerung der Verwendungsdauer von Spikesreifen, ausserhalb der Zeitspanne vom 1. November bis 30. April, einverstanden?

(Art. 62 Abs. 1)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Wie 5a

6. Sind Sie einverstanden, dass die Stückzahlen für Fahrzeuge erhöht werden, für die hinsichtlich der Anforderungen an Insassen- und Fussgängerschutz eine Beurteilung durch eine anerkannte Prüfstelle genügt und die von den Anforderungen an die Recyclingfähigkeit ausgenommen sind?

(Art. 104a Abs. 1 und 2, Art. 104b Abs. 1 und Art. 116a)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- 7a. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Schulbusse einverstanden?

(Art. 121 Titel und Abs. 2 Bst. d sowie Anhang 9)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- 7b. Sind Sie einverstanden, dass die Zulassungsbehörden Ausnahmen bewilligen können, wenn der Bericht einer anerkannten Prüfstelle einen gleichwertigen Schutz wie mit Kindersitzen nach dem ECE-Reglement Nr. 44/03 bestätigt?

(Art. 123a)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- 7c. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsfristen einverstanden?

(Art. 222I [neu] Übergangsbestimmungen)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie einverstanden, dass Federspeicherbremsen von Arbeitsmotorwagen mit hydrostatischem Antrieb und einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 5 t nicht mehr mit einer Hilfslöseeinrichtung ausgerüstet sein müssen?

(Art. 130 Abs. 2)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9a. Sind Sie mit der Erhöhung des Leergewichts (von 55 kg auf 65 kg) für Motorfahräder einverstanden?

(Art. 175 Abs. 3)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Mofa definiert sich bereits über die Höchstgeschwindigkeit

9b. Sind Sie mit der Beschränkung des max. zulässigen Gesamtgewichts auf 200 kg für Motorfahräder einverstanden?

(Art. 175 Abs. 3)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit dem Vorschlag über das Anbringen von Markierlichtern an landwirtschaftlichen Arbeitsanhängern einverstanden?

(Art. 209 Abs. 1 und 3 sowie Art. 222I [neu] über die Übergangsbestimmungen)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Strafbestimmungen für nicht genehmigte Änderungen an der Motorelektronik einverstanden?

(Art. 219 Abs. 2 Bst. g [neu])

Siehe auch Vorschlag für Ergänzung von Anhang 1 Ziffer 2.3 (17. Lemma) TGV JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12a. Sind Sie mit der Erhöhung der zulässigen Breite auf 1,30 m für mehrspurige Fahrräder für den Transport von Behinderten einverstanden?

(Art. 213 Abs. 1)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12b. Sind Sie mit der Möglichkeit der Bewilligung zur Verwendung von einplätzigem Mobilitätshilfen, unter den gleichen Bedingungen wie für motorisierte Behindertenfahrstühle, einverstanden?(Art. 221 Abs. 2^{bis} [neu]) JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

13. Allfällige weitere Bemerkungen zur VTS

(insbesondere zu denen unter der ASTRA Webseite abrufbaren Detailänderungen)

siehe Begleitbrief

Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)**1. Sind Sie mit dem Einbinden der Verkehrssicherheit einverstanden?**

(Art. 2 Bst. g, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Begriff "Verkehrssicherheit" ist ein Sammelbegriff ohne präzise Definition

2. Sind Sie mit dem Vorgehen der Konformitätsüberprüfungen und den damit verbundenen Gebühren einverstanden?

(Art. 26 Abs. 1 und 2, Art. 27 Abs. 1 sowie Anhang 3 Ziff. 6 [neu])

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Erweiterung von Rückrufaktionen aus Sicherheitsgründen, die das ASTRA anordnen kann, einverstanden?(Art. 29 Abs. 1 sowie Abs. 1^{bis} [neu]) JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit dem Vorgehen über den Entzug von gültigen Typengenehmigungen einverstanden?(Art. 31 Abs. 3 sowie 3^{bis} [neu]) JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass auch für Fahrzeuge ein Verkaufsverbot verfügt werden kann?

(Art. 31a Abs. 1)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Änderungen an der Fahrzeugelektronik, die einen Einfluss auf das Leistungs- sowie das Abgas- und Geräuschverhalten haben, der Typengenehmigungspflicht unterstellt werden?

(Anhang 1 Ziff. 2.3, 17. Lemma [neu])

Siehe auch Vorschlag für neuen Art. 219 Abs. 2 Bst. g VTS JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit den anfallenden Gebühren bei der Aufnahme von Austauschschalldämpfern und -katalysatoren auf bestehende Typengenehmigungen einverstanden?

(Anhang 3 Ziff. 4.3)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Allfällige weitere Bemerkungen zur TGV

Verkehrsregelverordnung (VRV)**1. Sind Sie mit der Neuregelung der Sicherungspflicht bei Kindern unter 12 Jahren einverstanden?**

(Art. 3a Abs. 4)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einverständnis, sofern die Verordnung über das Mitführen von Kindern auf landw. Fahrzeugen (VTS, Art. 61) keine Änderung erfährt.

2. Sind sie damit einverstanden, dass bei Gesellschaftswagen auf die Anhebung des Alters verzichtet wird und weiterhin nur Kinder bis 7 Jahre mit einer Kinderrückhaltevorrchtung gesichert werden müssen?

(Art. 3a Abs. 4)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Busse im öffentlichen, konzessionierten Linienverkehr auf Autobahnen und Autostrassen neu eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gilt?

(Art. 5 Abs. 2 Bst. a)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Welche Regelung ziehen Sie betreffend den Achslasten vor?

(Art. 67)

 Hauptantrag (Überschreitung der Achslasten wird nur geahndet, wenn gleichzeitig das Betriebsgewicht des Fahrzeuges überschritten ist) Eventualantrag (Ersatzlose Aufhebung der Achslastbestimmungen)

Anderer Antrag:

 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir unterstützen den Hauptantrag, sofern der Originaltext Anwendung findet: "Überschreitung der Achslasten wird nur geahndet, wenn gleichzeitig das Gesamtgewicht des Fahrzeuges überschritten ist")

5. Sind Sie einverstanden, dass Ladungen, die beim Transport abgeweht werden können, abgedeckt werden müssen?

(Art. 73 Abs. 5)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Bei Transporten von Heu und Stroh auf Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h wird das Ladegut bereits heute in vielen Fällen durch Abdecken vor Witterungseinflüssen geschützt. Gelangen trotzdem grössere Mengen von Heu oder Stroh auf die Fahrbahn, so regelt SVG Art. 30 Abs. 2 die Verantwortung des Fahrzeugführers.

Bemerkung: Beinrächigungen der Einlaufschächte aus anderen Quellen (Fasnachtsumzüge, Laub, Littering) erachten wir als wesentlich gravierender.

6. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone bei doppelstöckigen Gesellschaftswagen im regionalen konzessionierten Linienverkehr Überhöhe bewilligen können?

(Art. 76 Abs. 5)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Formulierung betreffend den Transport von Kranzubehör einverstanden?

(Art. 80 Abs. 1 Bst. c)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Allfällige weitere Bemerkungen zur VRV